



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/224/2021
Einreichung: 07.05.2021

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	21.06.2021	

Betr.:

2. Änderungssatzung zur Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung vom 14.03.2019

Der Kreistag möge beschließen:

1.

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2, 100 Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) und § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen -ThürSchFG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 125) beschließt der Kreistag die in der Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung.

2.

Der Landrat wird beauftragt, nach Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung eine Neubekanntmachung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung in der geltenden Fassung vorzunehmen.

Begründung:

Mit Beschlussnummer KT/122-07/20 entschied der Kreistag den Wegfall des Eigenanteils der Schüler ab Klassenstufe 11. Im Verlaufe des Schuljahres ergab sich eine große Nachfrage der Schüler der allgemeinbildenden Schulen nach Ausgabe von Schülerfahrausweisen. Diesem Bedarf wird mit der Änderungssatzung Rechnung getragen.

Eine derartige Nachfrage ergab sich bei berufsbildenden Schulen und beruflichen Gymnasien ab Klassenstufe 11 nicht. Diese Schüler können weiter ermäßigte Fahrscheine kaufen (§ 2 Ziffer 7). Sobald ein Erstattungsanspruch nach § 2 Ziffer 7 vorliegt, können die Fahrtkosten beim Schulträger abgerechnet werden.

Klar geregelt werden musste die Vorgehensweise bei Verlust von Fahrscheinen, die mit der Abrechnung vorgelegt werden müssen (§ 2 Ziffer 10).

Alle übrigen Änderungen sind redaktionell bzw. stellen eine Anpassung der Formulierungen auf den aktuellen Gesetzeswortlaut dar. Die Notwendigkeit der Änderungen ergab sich aus dem zeitlichen Rückstand der letzten Überarbeitung der Satzung aus 2010. Die zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen befassten sich ausschließlich mit dem Eigenanteil.

Hieraus resultiert auch das Erfordernis, eine Neubekanntmachung der Satzung vorzunehmen.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

- . 2. Änderungssatzung zur Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung vom 14.03.2019
- . Synopse zur Änderung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Schülerbeförderung

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: